

ABWEISUNGSBESCHLUSS

In dem schiedsgerichtlichen Verfahren
— Aktenzeichen SGdL-10-21-H—

ein Verfahrensbevollmächtigter wurde nicht benannt,

— Antragsteller, —

g e g e n

Piratenpartei Deutschland - Landesverband Hamburg
Postfach 113532 - 20435 Hamburg
vorstand@piratenpartei-hamburg.de

— Antragsgegner, —

hat das Schiedsgericht der Länder (SGdL) der Piratenpartei Deutschland durch die 1. Kammer per Sitzung am 24.11.2021 und nachfolgendem Umlaufbeschluss am 26.11.2021 durch den Vorsitzenden Richter der 1. Kammer am SGdL und Berichterstatter im Verfahren Stefan Lorenz, dem Richter der 1. Kammer am SGdL Dominique Reinoß und dem Richter der 1. Kammer am SGdL Vladimir Dragnić,

für Recht erkannt:

1. Das Verfahren wird abgewiesen
2. Das Verfahren erhält das Aktenzeichen **SGdL-10-21-H**, welches bei jeglicher Kommunikation über die E-Mail Adresse **anrufung@sgdl.piratenpartei.de** in diesem Verfahren mit anzugeben ist. Obligatorisch kann in der Betreffzeile noch die Ticket-Nr. #112985 angegeben werden.
3. Die beteiligten Richter sind nach § 10 Abs. 3 Satz 1 SGO i.V.m. dem Geschäftsverteilungsplan des Schiedsgerichts der Länder nach § 3 Abs. 2, Abs. 4 GvP als Berichterstatter **Stefan Lorenz** und als weitere Richter Dominique Reinoß und Vladimir Dragnić.
4. Der Richter Melano Gärtner wird nach § 11 Abs. 7 i.V.m § 12 Abs. 7 SGO den in diesem Verfahren gefassten Beschluss in Vertretung für den Spruchkörper unterzeichnen.

I. Sachverhalt

Am 19.11.2021 reicht der Antragstellende seinen Antrag beim SGdL ein. Sinngemäß wird beantragt:

Die 1. Kammer des Schiedsgericht der Länder der Piratenpartei Deutschland wird vertreten durch:

Stefan
Lorenz
1. Kammer Vorsitz

Dominique
Reinoß
Richter

Vladimir
Dragnić
Richter

dass der Landesverband Hamburg seinen turnusgemäßen Landesparteitag im Jahr 2021 noch vor Neujahr 2022 durchzuführen hat.

Der Antragstellende begründet den Antrag mit einem bevorstehenden Satzungsbruch durch den Antragsgegner, der in diesem Jahr den satzungsgemäßen Landesparteitag nicht durchführen will. Am gleichen Tag weist das SGdL den Antragstellenden auf formelle Mängel entsprechend § 8 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 SGO seines Antrags hin und bittet ihn bis zum 04.12.2021 um Nachbesserung seines Antrags. Die Nachbesserung erfolgt umgehend durch den Antragstellenden, wobei nun begründet wird, dass der Antragstellende den Antragsgegner bereits im Juni auf die Notwendigkeit eines Landesparteitags hingewiesen hat und ein aktueller Termin für den Landesparteitag erst im Januar geplant wird, was aber der Antragstellende aufgrund der Inzidenz absehbar als nicht möglich ansieht.

II. Begründung

Der Antrag wird als unzulässig zurückgewiesen.

Das Schiedsgericht der Länder ist erstinstanzlich zuständig, § 6 Abs. 6 SGO.

Ein Schlichtungsversuch wurde auf Grund von § 7 Abs. 2 2. Halbsatz SGO nicht durchgeführt.

Eine Verletzung der materiellen Präklusionsfrist aus § 8 Abs. 4 Satz 1 SGO ist nicht gegeben.

1.

Mit dem erstmaligen Einreichen des Antrags bei Gericht musste dieses den Antrag zur Nachbesserung an den Antragstellenden zurück geben. Im speziellen rügte das Gericht die fehlenden Formalien die sich aus § 8 Abs. 3 SGO ergeben und empfahl zusätzlich, sich mit der wiki-Seite¹ zu befassen. Aber auch die sehr zeitnahe erneute Einreichung der Klage wies formale Mängel auf. Die Adressdaten des Antragsgegners zu ergänzen war dabei noch der kleinste Mangel. Es fehlte dem Antrag an einer aussagekräftigen Begründung, wieso der Landesvorstand verpflichtet werden soll einen Landesparteitag noch vor Ende des Jahres durchzuführen oder Beweggründe, wieso der Landesvorstand einen Termin dem Anschein nach immer wieder hinaus zögerte. Formal befand die Kammer, dass § 8 Abs 3 Nr. 4 SGO nicht genügend erfüllt wurde.

Nach § 8b Abs. 3 LS Hamburg² wird der Landesvorstand für die Dauer eines Jahres gewählt. Der letzte Landesparteitag fand in Hamburg am 15.08.2020³ statt. Nach § 8a Abs. 2 LS Hamburg tagt der Landesparteitag mindestens einmal jährlich. Die Notwendigkeit zur Durchführung eines Parteitags auch im Jahr 2021 ergibt sich damit klar aus der Satzung. Zudem läuft gleichzeitig damit auch die Legitimation des amtierenden Landesvorstands ab. Mit Ablauf eines Jahres ist daher spätestens mit ent-

¹Vorgehensweise bei Einreichung einer Klage - Hilfreiche Links

²Landessatzung Hamburg, § 8b - Der Landesvorstand

³Protokoll 27. Landesparteitag

sprechendem Vorlauf zu rechnen, dass sich ein Landesvorstand mit der Organisation des nächsten Landesparteitags ernsthaft befasst.

In § 8a Abs. 2 Satz 3 LS Hamburg hat die Einladung zum Landesparteitag mit einer vierwöchigen Frist zu erfolgen. Selbst mit einer Einladung zum Antragseingang am 19.11.2021 wäre damit nur ein Landesparteitag gerade noch in der Woche vor Weihnachten bzw. kurz nach Weihnachten möglich. Dies sind aber Zeitpunkte, zu denen sicherlich keine große Teilnehmerzahl zu erwarten ist, was die Möglichkeit einer Beschlussunfähigkeit des Landesparteitags nach § 8a Abs. 4 in sich trägt. Zudem ist in Hamburg - wie auch im restlichen Deutschland - in dieser näheren Zukunft mit hohen bis sehr hohen Inzidenzwerten der COVID-19-Fälle und damit einer einhergehenden Überlastung der Kliniken zu rechnen. Daher ist es weder empfehlenswert, noch erfüllt es eine Vorbildfunktion in diesen Zeiten einen Landesparteitag durchzuführen, insofern es sich zumindest um eine Präsenzveranstaltung handelt. Nichts anderes scheint hier aber Gegenstand der Durchführung zu sein.

Das Gericht möchte an dieser Stelle auch noch darauf hinweisen, dass § 8a Abs. 2 Satz 2 LS Hamburg für die Einberufung eines Landesparteitags auch noch die Möglichkeit vorsieht, dass ein Zehntel der Hamburger Piraten die Einberufung beantragen. Die Mitgliederanzahl in Hamburg ist aktuell 136⁴, wonach die erfolgreiche Sammlung von mindestens 14 Unterschriften durchaus realistisch erscheint. Falls der Landesvorstand zur Verbreitung dieser Sammlung nicht bereit ist, kann dies auch sicherlich über ein Anfrage bei der Bundesmitgliederverwaltung⁵ erreicht werden.

III. Rechtsmittel- / Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen Punkt 1 des Tenors dieses Beschlusses ist die sofortige Beschwerde nach § 13a Abs. 1 SGO binnen 14 Tage möglich und beim SGdL einzureichen. Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung enthalten, eine klare Aussage dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt wird und die Beschwerde muss begründet werden, § 13a Abs. 2 SGO.

Einzureichen ist die sofortige Beschwerde beim SGdL ausschließlich unter der E-Mail Adresse: anrufung@sgdl.piratenpartei.de

Postanschrift:

Piratenpartei Deutschland
Schiedsgericht der Länder
Bundesgeschäftsstelle
Pflugstraße 9a
10115 Berlin (Mitte).

Gegen Punkt 2 bis 4 sieht die SGO keine Rechtsmittel vor.

⁴Tagesaktuelle Mitgliederzahlen, LV-HH.txt

⁵Mail der Verwaltung

IV. Rechtliche Hinweise

Im Sinne des § 14 SGO⁶, wird neben der digitalen Verfahrensakte im Redmine zusätzlich eine mindestens gleichwertige (Kopie) nicht digitale Verfahrensakte am Gericht geführt. Diese unterliegt ebenfalls im vollen Umfang dem § 14 SGO.

Stefan
Lorenz
Vorsitzender

Dominique
Reinoß

Vladimir
Dragnić

Melano Gärtner
Zeichnungs-
bevollmächtigter

⁶Schiedsgerichtsordnung, § 14 Dokumentation